



Ältestenwahl 2025

Merkblatt: Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand am Wahltag?

1. Wer ist der Wahlvorstand?
2. Welche Stellung hat der Wahlvorstand?
3. Was genau muss der Wahlvorstand tun?

Wichtige Info: Am Wahltag gibt es wieder eine Telefon-Hotline.

Am Wahltag, Sonntag, den 30.11. wird zwischen 8 und 20 Uhr eine Telefon-Hotline erreichbar sein, die sie bei Fragen anrufen können. Es wird zwei Nummern geben, eine für alle rechtlichen Fragen zur Ältestenwahl, eine für Meldewesen-Fragen. Die Rufnummern werden per Rundschreiben bekannt gegeben und stehen unter Ältestenwahl 2025 – GKR@EKBO.

1. Wer ist der Wahlvorstand?

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei wahlberechtigten Gemeindegliedern und wird vom Gemeinde- oder Ortskirchenrat bestimmt. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten selbst nicht als Kandidatinnen oder Kandidaten auf dem Stimmzettel stehen. Finden sich aber keine Gemeindeglieder, die bereit sind, diesen Dienst zu übernehmen, kann auch eine Kandidatin oder ein Kandidat Mitglied des Wahlvorstands sein. Das Gleiche gilt auch für Angehörige von Kandidatinnen oder Kandidaten.

In Gesamtkirchengemeinden oder in Wahlbezirken können auch Gemeindeglieder den Wahlvorstand bilden, die nicht dem Wahlbezirk oder der Ortskirche, aber der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde angehören.

Es empfiehlt sich, einen ausreichend großen Wahlvorstand sowie genügend Wahlhelfer zu bestellen, damit immer sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind und sich die Anwesenden abwechseln können. Wahlhelfer sind Personen, die den Wahlvorstand bei seinen Aufgaben unterstützen, ohne selbst Mitglied im Wahlvorstand zu sein. Wahlhelfer können durch den Orts- oder Gemeindekirchenrat oder direkt durch den Wahlvorstand beauftragt werden.

2. Welche Stellung hat der Wahlvorstand?

Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er ist dafür verantwortlich, dass Gemeindeglieder Zugang zu den Wahlräumen haben, um ihre Stimme abzugeben, ausreichend Stimmzettel vorhanden sind, nur Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten und die Wahlurne während der Wahl sicher verschlossen ist. Danach ist er für die Auszählung der Stimmen und die Wahlniederschrift zuständig.

Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten, da alle Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Ein Muster für eine solche Verpflichtungserklärung finden Sie unter [Ältestenwahl 2025 – GKR@EKBO](#)

Sollte es zu Störungen kommen, darf der Wahlvorstand Personen auch aus dem Wahlraum verweisen.

3. Was genau muss der Wahlvorstand tun?

a) Vor der Wahl

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand zu überprüfen, dass die Wahlurne leer ist. Während der gesamten Dauer der Wahl muss die Wahlurne verschlossen bleiben.

b) Während der Wahl

Während des Zeitraums, in dem gewählt wird, müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.

Wahlberechtigten Gemeindegliedern ist je ein Stimmzettel auszuhändigen; dies ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken (Häkchen in der dafür vorgesehenen Spalte). Der Wahlvorstand überprüft dazu zunächst, ob eine Berechtigung zur Wahl besteht. Dafür wird der Name mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis abgeglichen. Bestand die Möglichkeit online seine Stimme abzugeben, prüft der Wahlvorstand auch die Liste der Online-Wählenden. Wer online abgestimmt hat, darf keinen Stimmzettel erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die persönlichen Daten aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis nicht von außen eingesehen werden können. Das kann durch einen Sichtschutz (beispielsweise eine schräg aufgestellte Pappe auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand sitzt) erreicht werden. Zur Stimmabgabe dürfen Gemeindeglieder ungestört und nur alleine in die Wahlkabine treten.

c) Nach der Wahl

Nach Ende des Wahlzeitraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, das Ergebnis der Wahl durch Auszählung festzustellen.

- **Vorbereitungshandlungen**

Für zunächst erforderliche Vorbereitungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen: Bevor die Wahlurne geöffnet wird, nimmt der Wahlvorstand die Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe vor. Er entnimmt jeweils den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag und prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Diese Versicherung kann, wenn das Gemeindeglied sich einer Hilfsperson bedient hat, auch von dieser unterschrieben worden sein. Wird festgestellt, dass ein Gemeindeglied (versehentlich) sowohl per Briefwahl als auch an der Urne gewählt hat, wird der Briefwahlumschlag entfernt und ungelesen vernichtet. Gibt es keinen Grund für eine Zurückweisung eines Wahlbriefes, wird der Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt und mit den übrigen Stimmzetteln in der Wahlurne vermischt.

Von diesem Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, Ortskirche, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. In diesem Fall ist es

zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und getrennt von den Stimmzetteln in der Wahlurne auszuzählen.

- **Auszählung**

Es folgt die Auszählung aller abgegebenen Stimmen. Dies erfolgt öffentlich. Das bedeutet, dass die Auszählung für alle zugänglich sein muss. Der Wahlvorstand hat vor Beginn der Auszählung die Öffentlichkeit wiederherzustellen. Dazu wird empfohlen, an einem geeigneten Ort laut und vernehmlich mitzuteilen, dass die Auszählung beginnt.

Es werden die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen werden und die für jede Person abgegebene Stimme notiert werden. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Das heißt, dass ein Stimmzettel nicht deswegen ungültig ist, weil ein Name mehrere Kreuze hat.

Ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine Eintragung enthält, der Wille des wählenden Gemeindeglieds nicht eindeutig erkennbar ist oder mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren. Bei der Briefwahl ist eine Stimme auch dann ungültig, wenn mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelegt worden sind.

Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Jugendliche und Ordinierte jedoch nur bis zu den zulässigen Höchstzahlen. Nähere Informationen dazu finden sich auch hier: „[In 20 Schritten zur Ältestenwahl 2025](#)“ (Schritt 18, 3.3 Auszählen der Stimmen, Seite 37 f.).

- **Besonderheiten bei der Online Wahlmöglichkeit**

Bestand in dem Wahlbezirk die Möglichkeit, online seine Stimme abzugeben, öffnet der Wahlvorstand nach dem Auszählen der Stimmen aus der Urnen- und Briefwahl den Briefumschlag mit dem Ergebnis der Online-Wahl und addiert diese Stimmen zu dem Ergebnis der Brief- und Urnenwahl und ermittelt so das Wahlergebnis.

- **Bekanntgabe**

Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand das Ergebnis entweder sofort öffentlich bekanntzugeben oder -bei einer Wahl in Stimm- oder Wahlbezirken dem Gemeindegemeinderat zu übermitteln, der das Ergebnis der Ältestenwahl dann bekanntgibt.

- **Wahlniederschrift**

Schließlich ist eine Niederschrift über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis bei der Ältestenwahl zu fertigen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Ein Muster für die Wahlniederschrift finden Sie [hier](#).